

Beschlussempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

- a) **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**
– Drucksachen 17/5334, 17/5388 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 522 der Zivilprozessordnung

- b) **zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Christine Lambrecht, Sonja Steffen, Dr. Peter Danckert, Sebastian Edathy und weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD**
– Drucksache 17/4431 –

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der Zivilprozessordnung (§ 522 ZPO)

- c) **zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Ingrid Hönlinger, Jerzy Montag, Volker Beck (Köln) und weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
– Drucksache 17/5363 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 522 der Zivilprozessordnung

A. Problem

zu Buchstabe a–c

Nach § 522 Absatz 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) muss eine Berufung durch unanfechtbaren Beschluss zurückgewiesen werden, wenn das Berufungsgericht davon überzeugt ist, dass die Berufung keine Aussicht auf Erfolg und die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat sowie weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert. Die Zivilgerichtsstatistik macht deutlich, dass die Berufungsgerichte die Vorschrift sehr unterschiedlich anwenden. Dadurch droht eine Zersplitterung der Rechtspflege und ein entsprechender Vertrauensverlust der Bürger. Die drei Gesetzentwürfe zielen auf die Lösung dieses Problems.

zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf sieht im Kern für Zurückweisungsbeschlüsse mit einer Beschwerde über 20.000 Euro die Einführung des Rechtsmittels der Nichtzulassungsbeschwerde vor, das bereits nach geltendem Recht gegen Berufungsurteile gegeben ist. Ein Zurückweisungsbeschluss soll des Weiteren von der zusätzlichen Voraussetzung abhängig gemacht werden, dass es keiner mündlichen Verhandlung bedarf. Ferner soll der zwingende Charakter des § 522 Absatz 2 ZPO mit einer deutlicheren Formulierung unterstrichen werden. Im Übrigen sieht der Entwurf die Aufhebung von § 7 der Insolvenzordnung (InsO) vor.

zu Buchstabe b

Nach dem Gesetzentwurf soll die Möglichkeit der Zurückweisung der Berufung nach § 522 Absatz 2 ZPO abgeschafft werden.

zu Buchstabe c

Mit dem Gesetzentwurf soll ebenfalls § 522 Absatz 2 ZPO aufgehoben werden.

B. Lösung

zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Mit den Änderungen soll im Wesentlichen die Entscheidung, eine Berufung bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen durch einstimmigen Beschluss nach § 522 Absatz 2 ZPO zurückzuweisen, nicht mehr zwingend sein, sondern als Soll-Entscheidung des Berufungsgerichts ausgestaltet werden. Zudem soll die fünfjährige Ausschlussfrist gemäß § 586 Absatz 2 Satz 2 ZPO für die Erhebung einer Restitutionsklage zur Wiederaufnahme nicht gelten, wenn Restitutionsgrund die Feststellung einer Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ist.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/5334 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

zu Buchstabe b

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/4431 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

zu Buchstabe c

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/5363 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

zu Buchstabe a

Annahme der Gesetzentwürfe auf Drucksachen 17/4431 oder 17/5363.

zu Buchstabe b und c

Annahme der Gesetzentwürfe.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/5334 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/4431 abzulehnen,
3. Den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/5363 abzulehnen.

Berlin, den 29. Juni 2011

Der Rechtsausschuss

Siegfried Kauder
(Villingen-Schwenningen)
Vorsitzender

Dr. Jan-Marco Luczak
Berichterstatter

Sonja Steffen
Berichterstatterin

Mechthild Dyckmans
Berichterstatterin

Jens Petermann
Berichterstatter

Ingrid Hönlinger
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs zur Änderung des § 522 der Zivilprozessordnung
– Drucksache 17/5334 –
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Geszentwurf der Bundesregierung	Geszentwurf der Bundesregierung
Gesetz zur Änderung des § 522 der Zivilprozessordnung	Gesetz zur Änderung des § 522 der Zivilprozessordnung
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung der Zivilprozessordnung	Änderung der Zivilprozessordnung
§ 522 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch <i>Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248)</i> geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. <i>Absatz 2</i> wird wie folgt geändert:	1. § 522 wird wie folgt geändert:
a) <i>Satz 1</i> wird wie folgt <i>gefasst</i> :	a) Absatz 2 wird wie folgt geändert :
	aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst :
„Das Berufungsgericht <i>hat</i> die Berufung durch <i>einstimmigen</i> Beschluss unverzüglich <i>zurückzuweisen</i> , wenn es davon überzeugt ist, dass	„Das Berufungsgericht soll die Berufung durch Beschluss unverzüglich zurückweisen , wenn es einstimmig davon überzeugt ist, dass
1. die Berufung keine Aussicht auf Erfolg hat,	1. die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat,
2. die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat,	2. u n v e r ä n d e r t
3. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts nicht erfordert und	3. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
4. eine mündliche Verhandlung nicht <i>angemessen</i> ist.“	4. eine mündliche Verhandlung nicht geboten ist.“
b) Folgender Satz wird angefügt:	bb) u n v e r ä n d e r t
„Ein anfechtbarer Beschluss hat darüber hinaus eine Bezugnahme auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil mit Darstellung etwaiger Änderungen oder Ergänzungen zu enthalten.“	
c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Gegen den Beschluss steht dem Berufungsführer das Rechtsmittel zu, das bei einer Entscheidung durch Urteil zulässig wäre.“	„(3) Gegen den Beschluss nach Absatz 2 Satz 1 steht dem Berufungsführer das Rechtsmittel zu, das bei einer Entscheidung durch Urteil zulässig wäre.“
	2. Dem § 586 wird folgender Absatz 4 angefügt:
	„(4) Die Vorschrift des Absatzes 2 Satz 2 ist auf die Restitutionsklage nach § 580 Nummer 8 nicht anzuwenden.“
	3. In § 708 Nummer 10 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:
	„Wird die Berufung durch Urteil oder durch Beschluss gemäß § 522 Absatz 2 zurückgewiesen, ist auszusprechen, dass das angefochtene Urteil ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar ist;“
Artikel 2	Artikel 2
Änderung der Insolvenzordnung	u n v e r ä n d e r t
§ 7 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885) geändert worden ist, wird aufgehoben.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 3	Artikel 3
Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung	Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung
Das Gesetz betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Gesetz betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 26 Nummer 8 wird die Angabe „2011“ durch die Angabe „2013“ ersetzt.	1. In § 26 Nummer 8 wird die Angabe „2011“ durch die Angabe „2014“ ersetzt.
2. Nach § 38 wird folgender § 38a eingefügt:	2. Nach § 38 wird folgender § 38a eingefügt:
„§ 38a	„§ 38a
Für Zurückweisungsbeschlüsse, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des § 522 der Zivilprozessordnung] erlassen wurden, ist § 522 Absatz 3 in der vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des § 522 der Zivilprozessordnung] geltenden Fassung weiter anzuwenden.“	(1) Für Zurückweisungsbeschlüsse, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des § 522 der Zivilprozessordnung] erlassen wurden, ist § 522 Absatz 3 in der vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des § 522 der Zivilprozessordnung] geltenden Fassung weiter anzuwenden.
	(2) Auf Urteile, bei denen die Frist des § 586 Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des § 522 der Zivilprozessordnung] abgelaufen ist, ist § 586 Absatz 4 der Zivilprozessordnung nicht anzuwenden.“
Artikel 4	Artikel 4
Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung	u n v e r ä n d e r t
Das Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
1. Artikel 102 § 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„Die §§ 574 bis 577 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.“	
2. Vor Artikel 104 wird folgender Artikel 103... [einsetzen: bei der Verkündung nächster freier Buchstabenzusatz] eingefügt:	
„Artikel 103 ... [einsetzen: bei der Verkündung nächster freier Buchstabenzusatz]	
Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Änderung des § 522 der Zivilprozessordnung	
Für Entscheidungen über die sofortige Beschwerde nach § 6 der Insolvenzordnung, bei denen die Frist des § 575 der Zivilprozessordnung am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des § 522 der Zivilprozessordnung] noch nicht abgelaufen ist, ist die Insolvenzordnung in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des § 522 der Zivilprozessordnung] geltenden Fassung weiter anzuwenden. Für Entscheidungen über die sofortige Beschwerde nach Artikel 102 § 7 Satz 1 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung gilt Satz 1 entsprechend.“	
Artikel 5	Artikel 5
Inkrafttreten	Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dr. Jan-Marco Luczak, Mechthild Dyckmans, Sonja Steffen, Jens Petermann und Ingrid Hönlinger

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf **auf Drucksache 17/5334** in seiner 102. Sitzung am 7. April 2011 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf **auf Drucksache 17/4431** in seiner 84. Sitzung am 20. Januar 2011 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf **auf Drucksache 17/5363** in seiner 102. Sitzung am 7. April 2011 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung überwiesen

II. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 17/4431 am 9. Februar 2011 in seiner 36. Sitzung anberaten. Er hat die Vorlagen auf Drucksachen 17/5334, 17/4431 sowie 17/5363 in seiner 45. Sitzung am 13. April 2011 beraten und beschlossen, dazu eine öffentliche Anhörung durchzuführen, die er in seiner 46. Sitzung am 9. Mai 2011 durchgeführt hat. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Prof. Dr. Joachim Bornkamm	Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof, Freiburg i. Br.
Prof. Dr. Reinhard Greger	Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Karl-Heinz Keldungs	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Düsseldorf
Richard Lindner	Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof, Karlsruhe
Dr. Wendt Nassall	Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof, Karlsruhe
Prof. Dr. Thomas	Ruprecht-Karls-Universität

Pfeiffer

Heidelberg,
Geschäftsführender Direktor des Instituts für Ausländisches und Internationales Privat- und Wirtschaftsrecht

Gerhart Reichling

Deutscher Richterbund, Berlin
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Zweibrücken

Prof. Dr. Ekkehart Reinelt

Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Hansjörg Staehle

Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer, Präsident der Rechtsanwaltskammer München

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 46. Sitzung am 9. Mai 2011 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Zu der Vorlage auf Drucksache 17/4431 lag dem Rechtsausschuss eine Petition vor.

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/5334 in seiner 54. Sitzung am 29. Juni 2011 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., diesen Gesetzentwurf in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung anzunehmen. Diese Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, der von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP im Rechtsausschuss eingebracht wurde. Der Änderungsvorschlag in Artikel 1 Nummer 2 dieses Änderungsantrags wurde einstimmig, der Änderungsantrag im Übrigen mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen.

Der Rechtsausschuss hat ferner den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/4431 in seiner 54. Sitzung am 29. Juni 2011 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, diesen Gesetzentwurf abzulehnen.

Der Rechtsausschuss hat auch den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/5363 in seiner 54. Sitzung am 29. Juni 2011 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, diesen Gesetzentwurf abzulehnen.

Die **Fraktion der FDP** betonte, sie habe sich bereits in der vergangenen Wahlperiode für die heute endlich erreichte Änderung des § 522 ZPO eingesetzt. Es werde seit langem als große Ungerechtigkeit empfunden, dass Berufungsverfahren ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung rechtskräftig abgeschlossen werden könnten. Der Gesetzentwurf beseitige diese Ungerechtigkeit, indem er gegen Zurückweisungsbeschlüsse nach § 522 Absatz 2 ZPO künftig das Rechtsmittel der Nichtzulassungsbeschwerde ermögliche und damit dasselbe Rechtsmittel zulasse wie gegen Berufungsurteile. Die von den beiden Oppositionsentwürfen geforderte vollständige Streichung des § 522 Absatz 2 ZPO sei hingegen nicht der richtige Ansatz, da in bestimmten Fallkonstellationen eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung sachgerecht sei. Der von ihr und der Fraktion der CDU/CSU eingebrachte Änderungsantrag verdeutliche die Zielsetzung des Regierungsentwurfs, indem er die Entscheidung durch Zurückweisungsbeschluss in das gebundene Ermessen des Berufungsgerichts stelle und diese Entscheidung nur zulasse, wenn die Berufung offensichtlich keinen Erfolg habe und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung unangemessen sei.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** bemängelte, der Gesetzentwurf der Bundesregierung sei halbherzig, weil die bestehende Ungleichheit bestehen bleibe. Sie verwies darauf, dass das OLG Hamm im Jahr 2009 9,1 Prozent der Berufungen mittels Beschluss nach § 522 Absatz 2 ZPO abgeschlossen habe, während das OLG Rostock 27,1 Prozent auf diese Weise erledigt habe. Der Regierungsentwurf würdige nicht ausreichend, wie wichtig es den Parteien eines Rechtsstreits meist sei, ihre Argumente in einer mündlichen Verhandlung vorbringen zu können. Zustimmungswürdig sei hingegen die von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP vorgeschlagene Streichung der Ausschlussfrist für die Erhebung der Restitutionsklage in Artikel 1 Nummer 2 des Änderungsantrages.

Die **Fraktion der SPD** führte aus, auch sie unterstützte die Änderungen hinsichtlich der Restitutionsklage, lehne aber den Änderungsantrag im Übrigen wie auch den Regierungsentwurf ab. Da das Rechtsmittel der Nichtzulassungsbeschwerde nur in den Fällen gegeben sein werde, in denen die Beschwer über 20.000 Euro liege, entstehe eine gravierende Ungleichbe-

handlung. Sie monierte ferner, die vorgesehene Abschaffung des § 7 InsO als nicht sachgerecht. Die Fraktion der SPD hat im Ausschuss folgenden Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 17/5334 gestellt:

Der Ausschuss wolle beschließen:

Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/5334 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 2 wird gestrichen.
2. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 2.
3. Artikel 4 wird gestrichen.
4. Der bisherige Artikel 5 wird Artikel 3.

Begründung

Zu Nummer 1

Die Möglichkeit der zulassungsfreien Rechtsbeschwerde zum BGH gegen Entscheidungen der Beschwerdegerichte in Insolvenzsachen soll erhalten bleiben. Die bei Inkrafttreten der Insolvenzordnung für eine zulassungsfreie Rechtsbeschwerde sprechenden Gründe bestehen fort. Die innerhalb des ESUG geplanten Änderungen des Insolvenzrechts und die von der Bundesregierung angekündigte Reform der Privatinsolvenz werden auch zukünftig Streitfragen aufwerfen, die höchstrichterlicher Klärung zugeführt werden müssen.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Nummer 3

Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Nummer 4

Folgeänderung zu Nummer 1 und 3.

Der Antrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die **Fraktion der CDU/CSU** stimmte den Ausführungen der Fraktion der FDP zu und hob hervor, die derzeit bestehenden Ungleichheiten in der Rechtsanwendung würden mit dem ausgewogenen und differenzierten Entwurf der Bundesregierung in der Fassung des Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen beseitigt. In einigen Fällen sei eine Zurückweisung der Berufung nach § 522 Absatz 2 ZPO sinnvoll, um im Interesse des Berufungsgegners, der auch Prozesspartei sei, schnell eine rechtskräftige Entscheidung herbeizuführen. Die Ausgestaltung als Soll-Vorschrift

erlaube den Gerichten, die Berufungsverfahren flexibel zu gestalten; sie ermögliche insbesondere, eine mündliche Verhandlung dann durchzuführen, wenn dies zur Befriedung des Rechtsstreits notwendig sei. Zugleich werde § 522 Absatz 2 ZPO durch das neue Offensichtlichkeitskriterium auf seinen ursprünglichen Kernanwendungsbereich zurückgeführt: die Zurückweisung einer Berufung ohne mündliche Verhandlung, wenn die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg habe.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/5334 empfiehlt, wird hinsichtlich der diesbezüglichen Begründung sowie für die Stellungnahme des Bundesrates auf diese Drucksache verwiesen. Bezüglich der Gegenüberstellung der Bundesregierung wird auf die Drucksache 17/5388 verwiesen. Die vorgeschlagenen Änderungen werden wie folgt begründet:

Zu Artikel 1 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Zu Nummer 1 Buchstabe a (§ 522 Absatz 2 ZPO)

Die durch den Ausschuss vorgeschlagene Neufassung des § 522 Absatz 2 enthält sowohl klarstellende als auch substantielle Änderungen.

Die Gestaltung als Soll-Vorschrift in Absatz 2 Satz 1 folgt dem Mehrheitsvotum der Sachverständigen. Durch den Wegfall der Unanfechtbarkeit des Zurückweisungsbeschlusses entfällt der wesentliche Grund für den zwingenden Charakter der Vorschrift. Nach dem Regierungsentwurf entscheidet das Berufungsgericht mit der Wahl des Verfahrens nicht mehr über den Zugang zur Revisionsinstanz. Damit ist es zu rechtfertigen, die Wahl des Verfahrens grundsätzlich den Berufungsgerichten zu überlassen. Der Ausschuss hat aber insbesondere wegen des schützenswerten Interesses des Berufungsgegners an einem zügigen Verfahren die Anwendung der Vorschrift nicht in das freie Ermessen des Berufungsgerichtes gestellt. Wenn die Voraussetzungen in Satz 1 Nummer 1 bis 4 vorliegen, sollte nur dann durch Urteil entschieden werden, wenn sich dadurch das Verfahren nicht verzögert, also insbesondere die mündliche Verhandlung zeitnah stattfinden kann.

Zur Klarstellung soll das Merkmal der Einstimmigkeit in Absatz 2 Satz 1 nunmehr auf die Überzeugung des Berufungsgerichts und nicht mehr auf den sich darauf

gründenden Zurückweisungsbeschluss bezogen werden.

Eine Berufung kann nach der Empfehlung des Ausschusses künftig nur dann durch Beschluss zurückgewiesen werden, wenn sie offensichtlich aussichtslos ist. Das Merkmal der Offensichtlichkeit wurde in Satz 1 Nummer 1 als zusätzliches Kriterium vom Ausschuss eingefügt, um den sachlichen Anwendungsbereich der Vorschrift zu präzisieren. Das Merkmal findet sich in der Zivilprozessordnung bereits in den §§ 328 Absatz 1 Nummer 4, 807 Absatz 2 Satz 2. Eine Berufung ist offensichtlich aussichtslos, wenn für jeden Sachkundigen ohne längere Nachprüfung erkennbar ist, dass die vorgebrachten Berufungsgründe das angefochtene Urteil nicht zu Fall bringen können (vgl. BVerfG NJW 2002, 814 [815] zu § 349 Absatz 2 StPO). Das Berufungsgericht muss also die durch die Berufung aufgeworfenen Tat- und Rechtsfragen nicht nur einstimmig, sondern auch zweifelsfrei beantworten können und sich von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung keine neuen Erkenntnisse versprechen. Offensichtlichkeit setzt aber nicht voraus, dass die Aussichtslosigkeit gewissermaßen auf der Hand liegt; sie kann auch das Ergebnis vorgängiger gründlicher Prüfung sein (vgl. BVerfGE 82, 316 [319f.]). Es besteht daher auch kein Anlass, in einer Beschlusszurückweisung wegen offensichtlicher Aussichtslosigkeit ein negatives Urteil über die Qualität einer Berufung zu sehen.

Trotz Einräumung eines gebundenen Ermessens hält der Ausschuss an der im Regierungsentwurf eingefügten zusätzlichen Voraussetzung für einen Zurückweisungsbeschluss in Satz 1 Nummer 4 fest, hält aber eine Klarstellung für erforderlich. Die Fälle, in denen eine mündliche Verhandlung der prozessualen Fairness entspricht, sollten dem Ermessen des Berufungsgerichts entzogen bleiben. Dadurch wird gewährleistet, dass ohne Ansehung der Erfolgsaussichten und der grundsätzlichen Bedeutung der Sache stets mündlich verhandelt wird, wenn die Rechtsverfolgung für den Berufungsführer existenzielle Bedeutung hat, wie es etwa in Arzthaftungssachen der Fall sein kann, oder wenn das Urteil erster Instanz zwar im Ergebnis richtig aber unzutreffend begründet ist. Gegenüber dem Regierungsentwurf hat der Ausschuss den Anwendungsbereich des Satzes 1 Nummer 4 klargestellt. Nur bei gebotener mündlicher Verhandlung soll ein Zurückweisungsbeschluss unstatthaft sein. Die bisher vorgesehene Formulierung, die mündliche Verhandlung dürfe nicht angemessen sein, ist missverständlich, da eine mündliche Verhandlung stets ein angemessenes Forum zur Erörterung eines bürgerlichen Rechtsstreits ist.

Zu Nummer 1 Buchstabe b (§ 522 Absatz 3 ZPO)

Die Ergänzung stellt klar, dass das Rechtsmittel nach Absatz 3 nur gegen den Zurückweisungsbeschluss nach Absatz 2, nicht gegen den Verwerfungsbeschluss nach Absatz 1 statthaft ist.

Zu Nummer 2 (§ 586 Absatz 4 ZPO - neu -)

Seit dem 31. Dezember 2006 kann gemäß den §§ 578 Absatz 1, 580 Nummer 8 durch die Restitutionsklage ein durch rechtskräftiges Endurteil abgeschlossenes Verfahren wieder aufgenommen werden, wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder ihrer Protokolle (EMRK) festgestellt hat und das Urteil auf dieser Verletzung beruht.

Gemäß § 586 Absatz 1 ist die Restitutionsklage binnen der Notfrist von einem Monat zu erheben. Die Frist beginnt nach § 586 Absatz 1 Satz 1 mit dem Tag, an dem die Partei von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erhalten hat, aber frühestens mit Rechtskraft der Entscheidung. Nach § 586 Absatz 2 Satz 2 ist die Restitutionsklage nicht mehr zulässig, wenn seit Rechtskraft des angefochtenen Urteils fünf Jahre vergangen sind.

Diese Ausschlussfrist kann gerade im Falle § 580 Nummer 8 zu der Situation führen, dass eine Partei ihre Ansprüche zivilprozessual nicht mehr geltend machen kann, obwohl die anders lautende gerichtliche Entscheidung auf einem vom EGMR festgestellten Verstoß gegen die EMRK beruht. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass seit Rechtskraft des angegriffenen Urteils bis zur Entscheidung des EGMR mehr als fünf Jahre verstreichen. Denn grundsätzlich ist eine Beschwerde zum EGMR erst nach Anhörungsrüge gemäß § 321a und einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zulässig. Erst dann ist der innerstaatliche Rechtsweg erschöpft. Die Dauer dieser drei Verfahrensabschnitte kann fünf Jahre in Einzelfällen durchaus überschreiten.

Diese Rechtslage ist unbefriedigend und beeinträchtigt den Regelungszweck des § 580 Nummer 8. Die Feststellung der Menschenrechtsverletzung durch den EGMR ist für die Bundesrepublik Deutschland bindend. Sie ist in der Folge verpflichtet, die Verletzung abzustellen. Dieser Verpflichtung kann die Bundesrepublik nicht nachkommen, wenn das Verfahren, mit dem die Verletzung beseitigt werden kann, wegen einer zu kurzen Ausschlussfrist nicht mehr zulässig ist.

Daher ist es geboten, durch eine neue Vorschrift in Absatz 4 zu bestimmen, dass die fünfjährige Ausschlussfrist gemäß § 586 Absatz 2 Satz 2 für eine Restitutionsklage nach EGMR-Urteil nicht gilt. In den

Fällen des § 580 Nummer 8 hat die Partei dann einen Monat nach der Bekanntmachung der EGMR-Entscheidung Zeit, durch die Erhebung der Restitutionsklage eine Aufhebung der gegen sie ergangenen zivilgerichtlichen Entscheidung zu erreichen.

Zu Nummer 3 (§ 708 ZPO)

Die Ergänzung in Nummer 10 stellt klar, dass ein erstinstanzliches Urteil, das in der Berufung durch Urteil oder Zurückweisungsbeschluss bestätigt worden ist, nunmehr ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar ist. Dies ist vom Berufungsgericht im Urteil oder im Zurückweisungsbeschluss auszusprechen. Schon nach bisherigem Recht wurde aus Nummer 10 geschlossen, dass nicht nur Berufungsurteile, sondern erst recht erstinstanzliche Urteile, die gemäß § 709 Satz 1 nur gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar sind, nunmehr ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckt werden können, wenn sie durch Berufungsurteil bestätigt werden (Thomas-Putzo/Seiler, ZPO, 32. Aufl., § 708 Rn. 11; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 69. Aufl., § 708 Rn. 12; Zöller/Herget, ZPO, 28. Aufl., § 708 Rn. 12). Diese Rechtslage wird nunmehr aus Gründen der Rechtsklarheit ausdrücklich normiert und auf Zurückweisungsbeschlüsse erweitert, für die sich bisher diese Problematik nicht stellte, da sie unmittelbar Rechtskraft herbeiführten. Es dient außerdem der Rechtsklarheit, dass das Berufungsgericht künftig die vorläufige Vollstreckbarkeit bestätigter erstinstanzlicher Urteile ohne Sicherheitsleistung ausdrücklich, ohne dass es eines Antrags bedarf, aussprechen wird. Bisher erstreckte sich der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit nach Nummer 10 lediglich kraft Gesetzes auf das bestätigte erstinstanzliche Urteil. Wenn das Berufungsgericht den Ausspruch versehentlich unterlässt, kommt eine Urteilsergänzung nach § 321 in Betracht.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung)

Zu Nummer 1 (§ 26 EGZPO)

Der Ausschuss hält eine Verlängerung der Geltungsdauer der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde um ein weiteres Jahr bis zum 31. Dezember 2014 für sachgerecht, um einen ausreichenden Zeitraum zu haben, die sich aus der Anfechtbarkeit des Zurückweisungsbeschlusses ergebende Belastungssituation beim Bundesgerichtshof zu analysieren, daraus Rückschlüsse für eine endgültige Festlegung der Wertgrenze zu ziehen und dieses Ergebnis sodann gesetzgeberisch umzusetzen.

Zu Nummer 2 (§ 38a EGZPO)

Die Übergangsvorschrift stellt sicher, dass Urteile, für die die fünfjährige Ausschlussfrist nach § 586 Absatz 2 Satz 2 ZPO im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits abgelaufen war, nicht mehr durch

Restitutionsklage anfechtbar sind, wenn eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte eine Verletzung der EMRK festgestellt hat und das Urteil auf dieser Verletzung beruht.

Berlin, den 29. Juni 2011

Dr. Jan-Marco Luczak
Berichtersteller

Sonja Steffen
Berichterstellerin

Mechthild Dyckmans
Berichterstellerin

Jens Petermann
Berichtersteller

Ingrid Hönlinger
Berichterstellerin

elektronische Vorab-Fassung*